Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Umwidmung der Rollwege des Flughafens Lübeck-Blankensee

1. Ist der Bau des westlich gelegenen, 300 Meter langen Rollweges "Romeo" (Startabbruchstrecke) als eine Maßnahme zur Sicherung der hohen Sicherheitsstandards des Flughafens Lübeck vom Land im Rahmen der Investitionszuschüsse aus GA-Mitteln gefördert worden? Wenn ja: in welcher Höhe?

Der Bau der Startabbruchstrecke ist aus GA-Mitteln gefördert worden. Für die Maßnahme wurde ein Investitionszuschuss von 788.412,08 € (1.542.000,-- DM) gewährt.

2. Mit welcher Begründung kann ein für die Sicherheit errichteter Rollweg (Startabbruchstrecke) zum Bestandteil der Startbahn umgewidmet werden und welche Behörde ist zuständig für eine Genehmigung?

Durch die Einbeziehung der Startabbruchstrecke verlängert sich die Startstrecke für Starts in Richtung Osten. Längere Strecken erhöhen die Sicherheit der Startvorgänge. Eine entsprechende Nutzung ist für Einzelfälle bereits genehmigt worden. Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für eine Start - und Landebahnverlängerung im Osten wird eine generelle Genehmigung für die Nutzung der vorhandenen Startabbruchstrecke für Starts in Richtung Osten ange-

strebt.

Für Startvorgänge in Richtung Westen ändert sich sicherheitstechnisch grundsätzlich nichts, da die Funktion der Startabbruchstrecke auch bei Einbeziehung in die Startbahn erhalten bleibt.

Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Die zuwendungsrechtliche Bewertung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr als Bewilligungsbehörde (vgl. Antwort zu Frage 3).

3. Wird die Landesregierung ihre Investitionszuschüsse für den Rollweg "Romeo" zurückverlangen, wenn die vom Land geförderte Sicherheitsmaßnahme in eine Kapazitäts- und Angebotsausweitung des Flughafens verwandelt wird, die nach den Grundsätzen für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Sicherung der Sicherheitsstandards an schleswig-holsteinischen Flugplätzen vom 26. November 1997 nicht hätte bezuschusst werden dürfen?

Der mit der Einrichtung der Startabbruchstrecke beabsichtigte und erreichte Sicherheitsgewinn für Starts in Richtung Westen bleibt auch bei einer Nutzung dieser Strecke als verlängerte Startstrecke in Richtung Osten erhalten.

Da der mit der damaligen Förderung verbundene Zweck gewährleistet bleibt, ergeben sich keine Gründe für eine Rückforderung.